

Hinweise zur Beantragung von Forschungssemestern

BbgHG § 42 Dienstrechtliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (4):

„Zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von der Präsidentin oder dem Präsidenten in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge auf Antrag für ein Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist und über die Vertretung hinaus keine zusätzlichen Kosten entstehen. Über die Ergebnisse der durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist der Dekanin oder dem Dekan zu berichten. Eine Freistellung darf nur erfolgen, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer der zu erbringenden Lehrverpflichtung vor einer Freistellung nachgekommen ist. Eine Freistellung darf frühestens nach jedem siebten Semester gewährt werden. Für jedes Jahr einer Amtszeit als Dekanin oder Dekan verkürzt sich die Frist um ein Semester. Die Präsidentin oder der Präsident kann Freistellungen von mehr als einem Semester oder früher als nach sieben Semestern im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde gewähren, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist und keine zusätzlichen Kosten entstehen.“

Form und Inhalt der einzureichenden Unterlagen:

- schriftlicher Antrag an den Präsidenten über den Dekan
- Begründung mit Benennung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens oder der geplanten Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis
- Bestätigung der erbrachten sieben Semester Lehre und Mitteilung über den Zeitpunkt des letzten Forschungssemesters
- Benennung der professoralen Vertretung einschließlich Abdeckung der Lehre (die Vertretung muss berufungsfähig sein, also habilitiert oder eine adäquate Leistung erbracht haben)
- Bestätigung, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen
- der Antrag muss persönlich unterschrieben sein
- bei vorgezogenen Forschungssemestern besondere Begründung des Zeitpunktes und rechtzeitige Beantragung wegen der erforderlichen Zustimmung des Ministeriums
- schriftliche Zustimmung der Departmentsprecher - gesondertes Schreiben oder Zustimmungsvermerk auf dem Antrag

Da die Zustimmung des Fakultätsrates erforderlich ist, reichen Sie bitte alle Unterlagen bei Frau Szameitat, Geschäftsstelle des Fakultätsrates, entsprechend den Fristen des Fakultätsrates ein.

Bericht an den Dekan:

- Einreichung bis 6 Wochen nach Ende des Forschungssemesters
- Darstellung der Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben